

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 13. September 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde Hohenkammer ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23.08.2020** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.
Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Gemeinde Hohenkammer ist nicht in Sonderstimmbezirke eingeteilt.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht bei der Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, ausüben.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Dieser muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde Hohenkammer beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

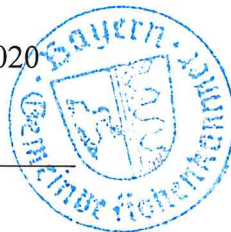
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.45 Uhr in der Grundschule Hohenkammer, Pfarrer-Egger-Str. 15, Mehrzweckhalle zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**
Gewählt wird mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.
- 4.1 **Wahl des ersten Bürgermeisters:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
- 4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Hohenkammer, den 13.08.2020


Marco Unruh, Wahlleiter



Angeschlagen am: 14.08.2020 
an der Amtstafel am Rathaus

Abgenommen am: _____



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters
in der Gemeinde Hohenkammer

am 13. September 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort (ggfs. Kurzname) Christlich Soziale Union (CSU)	Berti Mario, Zimmerermeister, Gemeinderat, Unterwohlbach	☐
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort (ggfs. Kurzname) FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Kopp Alfred, Fertigungssteuerer	☐
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort (ggfs. Kurzname) Freie Demokratische Partei (FDP)	Hartmann Susanne, Angestellte, Gemeinderätin	☐
Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort (ggfs. Kurzname) Bürgervereinigung Hohenkammer (BvHo)	Brandstetter Marina, Diplom Betriebswirtin (FH), Gemeinderätin	☐